KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

BEREITSCHAFTSDIENST

Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

Neufassung durch Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 18.10.2017, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.11.2025

Inhalt

Präambel 4

§ 1 Grundsätze 4

§ 2 Teilnahmeverpflichtung/-regelungen für Vertragsärzte und MVZ 4

§ 3 Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst 6

§ 4 Teilnahme anderer Ärzte 7

§ 5 Bereitschaftsdienstzeiten 8

§ 6 Ausgestaltung und Umfang des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 9

§ 7 Dienstplanung 10

§ 8 Pflichten des Bereitschaftsdienstarztes 11

§ 9 Vertretung und Diensttausch im ärztlichen Bereitschaftsdienst 13

§ 10 Hausbesuche im ärztlichen Bereitschaftsdienst 14

§ 11 Allgemeinmedizinische und fachärztliche Bereitschaftspraxen 15

§ 12 Abrechnung von ärztlichen Leistungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst 16

§ 13 Kosten der Bereitschaftsdienstorganisation 16

§ 14 Außergewöhnliche Situationen 16

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen 17

Anlage zur Bereitschaftsdienstordnung der KV Sachsen – Bereitschaftsdienstbereiche 17

Präambel

Der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) obliegt entsprechend § 75 Abs. 1 und 1b SGB V die Verpflichtung zur Sicherstellung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung. Dieser Sicherstellungsauftrag umfasst auch die Organisation der medizinischen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (ärztlicher Bereitschaftsdienst). Zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages bedient sich die KV Sachsen der in ihrem Zuständigkeitsbereich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Medizinischen Versorgungszentren, zugelassenen Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigten Einrichtungen gem. § 105 Abs. 5 SGB V.

Die Vertreterversammlung der KV Sachsen hat mit Beschluss vom 26. November 2025 nachfolgende Bereitschaftsdienstordnung erlassen. Die nachfolgenden Regelungen werden ergänzt durch die Durchführungsbestimmungen zur Bereitschaftsdienstordnung sowie durch Festlegungen des Vorstands.

§ 1 Grundsätze

Die Einrichtung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes entbindet den behandelnden Arzt[1] nicht von seiner Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung seiner Patienten. Er hat für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Die Verlegung der Behandlung eigener Patienten in die Zeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist unzulässig.

§ 2 Teilnahmeverpflichtung/-regelungen für Vertragsärzte und MVZ

(1) Zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV Sachsen sind verpflichtet:

1. Vertragsärzte mit einem Versorgungsauftrag gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V sowie Job-Sharing-Partner gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V,
2. zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V, zugelassene Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigte Einrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Zugelassene Ärzte werden unabhängig von ihrer Teilnahmeart an der vertragsärztlichen Versorgung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft) eigenständig zum ärztlichen Bereitschaftsdienst herangezogen. Mit ihrer Zulassung im MVZ tätige Vertragsärzte werden im Rahmen der Heranziehung des MVZ zum ärztlichen Bereitschaftsdienst berücksichtigt. Aus Gründen der Vereinfachung beschränkt sich im Folgenden die Bezeichnung der Teilnahmeverpflichteten auf „Vertragsarzt" und „MVZ"[2].

(2) Beschäftigt ein Vertragsarzt einen angestellten Arzt nach § 95 Abs. 9 SGB V wird der Anrechnungsfaktor des angestellten Arztes (s. Abs. 4) dem des anstellenden Vertragsarztes hinzugerechnet. Dies gilt auch für angestellte Hausärzte auf Probe. Der Teilnahmeumfang eines MVZ am ärztlichen Bereitschaftsdienst ergibt sich aus der Summe der Anrechnungsfaktoren sämtlicher im MVZ tätigen Ärzte. Die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst bleibt bei Ausscheiden eines angestellten Arztes solange bestehen, wie das MVZ bzw. der anstellende Vertragsarzt ein Nachbesetzungsrecht nach § 103 Abs. 4a Satz 3 SGB V bzw. § 103 Abs. 4b Satz 3 SGB V hat.

(3) Zur Teilnahme verpflichtet sind außerdem Vertragsärzte und MVZ im Zuständigkeitsbereich der KV Sachsen, die im Rahmen einer Ermächtigung ausschließlich in einer Nebenbetriebsstätte (§ 24 Abs. 3, Satz 6 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte) vertragsärztlich tätig sind.

(4) Die Heranziehung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst hat grundsätzlich gleichmäßig und unter Berücksichtigung des Umfangs der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zu erfolgen. Dabei gelten folgende Anrechnungsfaktoren:

1. zugelassene Ärzte entsprechend dem Umfang des jeweiligen Versorgungsauftrages
2. Job-Sharing-Gemeinschaftspraxen (Senior- und Juniorpartner) entsprechend dem Umfang des Versorgungsauftrages als Einheit,
3. Anstellung mit Leistungsbegrenzung (Anstellender und Angestellter) entsprechend dem Umfang des Versorgungsauftrages als Einheit,
4. angestellte Ärzte – nach der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit je Anstellungsverhältnis
    a. bis 10 Stunden pro Woche mit dem Faktor 0,25
    b. über 10–20 Stunden pro Woche mit dem Faktor 0,5

2 Soweit bezogen auf in MVZ tätige Ärzte fachliche Differenzierungen, die diesen Bestimmungen vorgenommen werden, gelten bei der Formulierung „MVZ" die jeweils genannten Vorgaben für die Ärzte der jeweiligen Fachgruppe.

c. über 20–30 Stunden pro Woche mit dem Faktor 0,75

d. über 30 Stunden pro Woche mit dem Faktor 1,0

(5) Anstellende Vertragsärzte und MVZ sind berechtigt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst durch die bei ihnen angestellten Ärzte ausführen zu lassen. Eine ordnungsgemäße und den Vorgaben dieser Bereitschaftsdienstordnung entsprechende Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes liegt bzw. verbleibt hierbei weiterhin in der Verantwortung des anstellenden Vertragsarztes bzw. des ärztlichen Leiters des MVZ. Bei Ausfall oder Verhinderung des zum Dienst benannten Arztes hat der anstellende Vertragsarzt bzw. der ärztliche Leiter des MVZ für eine Vertretung zu sorgen.

(6) Wird ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt außerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches, dem sein Vertragsarztsitz zugeordnet ist, zusätzlich in einer Zweigpraxis, Nebenbetriebsstätte oder an einem weiteren Standort einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (zusätzliche Versorgungseinrichtung) tätig, hat dies keine Auswirkungen auf seinen Anrechnungsfaktor, welcher sich aus seinem Teilnahmeumfang an der vertragsärztlichen Versorgung ergibt.

Werden angestellte Ärzte bzw. im MVZ tätige Vertragsärzte ausschließlich am Ort der zusätzlichen Versorgungseinrichtung tätig, richtet sich die Teilnahmeverpflichtung des anstellenden Arztes bzw. des MVZ nach den in Abs. 4 festgelegten Anrechnungsfaktoren, für die am Ort der zusätzlichen Versorgungseinrichtung beschäftigten Ärzte.

§ 3 Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst

(1) Im Einzelfall können Vertragsärzte oder angestellte Ärzte auf schriftlichen Antrag vom ärztlichen Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise von der KV Sachsen befreit werden. Für angestellte Ärzte bzw. im MVZ tätige Vertragsärzte ist der Antrag durch den anstellenden Vertragsarzt oder den ärztlichen Leiter des MVZ zu stellen. Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden:

1. wenn die Praxistätigkeit aufgrund körperlicher Behinderung oder langdauernder schwerer Erkrankung nicht mehr im vollen Umfang ausgeübt werden kann und dies auch in Zukunft der Fall ist und auch die Anforderungen während der Ausübung des Bereitschaftsdienstes nicht mehr erfüllt werden können
2. aus Altersgründen

3. bei Teilnahme an sonstigen, auf der Grundlage anderer Bestimmungen vorzuhaltender ärztlicher Bereitschaftsdienste im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit (bei Dialysepraxen, MKG-Chirurgen, SAPV-Teams, Hospiztätigkeit)
4. bei Teilnahme am Notarztdienst unter Beachtung der Festlegungen des Vorstandes der KV Sachsen.
5. bei Tätigkeit als beratender Arzt für die Ärztliche Vermittlungszentrale der KV Sachsen unter Beachtung der Festlegungen des Vorstandes der KV Sachsen.

(2) Ärztinnen werden auf Antrag nach Feststellung der Schwangerschaft bis maximal ein Jahr nach der Geburt des Kindes vom ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit. Soweit ein Antrag auf Befreiung aufgrund Elternzeit gestellt wird, kann diesem grundsätzlich nicht stattgegeben werden, wenn im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ein Sicherstellungsassistent genehmigt worden ist.

(3) Befreiungen von der Teilnahmeverpflichtung am ärztlichen Bereitschaftsdienst sind grundsätzlich befristet auszustellen. Dabei ist auch zu prüfen, ob aufgrund der vorgetragenen Befreiungsgründe eine Befreiung mit Einschränkungen, z. B. Befreiung vom Hausbesuchsdienst, aber Teilnahme am Dienst in der Bereitschaftspraxis, ausgesprochen werden kann.

(4) Eine Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst bewirkt für MVZ und anstellende Vertragsärzte, dass sich der Gesamtumfang der Anrechnungsfaktoren um denjenigen reduziert, der in der Person des befreiten Arztes begründet ist. Ausgenommen davon sind Anstellungen mit Leistungsbegrenzung. Bei Befreiung des anstellenden Vertragsarztes bleibt es bei der in § 2 Abs. 4 übertragenen Verpflichtung (Teilnahme am Bereitschaftsdienst gemäß den Anrechnungsfaktoren der von ihm angestellten Ärzte).

§ 4 Teilnahme anderer Ärzte

Am ärztlichen Bereitschaftsdienst können weitere approbierte Ärzte auf Antrag und nach Prüfung der fachlichen und personellen Voraussetzungen durch die KV Sachsen teilnehmen.

Diese Ärzte haben während der Tätigkeit im Bereitschaftsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie Vertragsärzte der KV Sachsen.

Voraussetzung für die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst ist eine von der der KV Sachsen nach Prüfung erteilte Abrechnungsgenehmigung, die zeitlich und territorial zu begrenzen ist.

(1) Ein Arzt in Weiterbildung kann als Vertreter am ärztlichen Bereitschaftsdienst unter folgenden Bedingungen teilnehmen:

Wenn ein Weiterbildungsverhältnis zum im Dienstplan der KV Sachsen eingeplanten Vertragsarzt besteht und dieser die Verantwortung für den Dienst übernimmt, d. h. sich in untermittelbarer Nähe aufhält oder erreichbar ist sowie die Voraussetzungen unter a oder b erfüllt sind.

a. Die Teilnahme am allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst ist frühestens nach Abschluss des 2. Weiterbildungsjahres bei entsprechender Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinmedizin oder Innere Medizin möglich. Für alle anderen Fachgebiete ist der Abschluss des 3. Weiterbildungsjahres für die Teilnahme am allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst maßgeblich.

b. Für die Teilnahme an den fachärztlichen Bereitschaftsdiensten ist der Abschluss des 2. Weiterbildungsjahres bei entsprechender Weiterbildung im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin bzw. des 3. Weiterbildungsjahres bei entsprechender Weiterbildung in den Fachgebieten Augenheilkunde, Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde maßgeblich.

(2) Ein Arzt in Weiterbildung kann als Vertreter am allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen, wenn er die Zusatzweiterbildung Notfallmedizin gemäß aktuell gültiger Weiterbildungsordnung nachweist und regelmäßig an Notarzteinsätzen teilnimmt.

(3) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 5 Bereitschaftsdienstzeiten

(1) Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird zu folgenden Zeiten vorgehalten:

1. Montag, Dienstag, Donnerstag jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages,
2. Mittwoch von 14:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages,
3. an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr,
4. an Feiertagen von 19:00 Uhr des Vortages bis 7:00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

Die Aufteilung der genannten Zeiten in einzelne Dienste erfolgt im Rahmen der Dienstplanung.

(2) Für die ärztlichen Bereitschaftsdienste am 24. und 31.12. eines Jahres gelten die Regelungen zu Feiertagen entsprechend. Zwischen gesetzlich geregelten Feiertagen und dem Wochenende gelegene Einzeltage gelten als Brückentage und werden ganztägig durch den organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst abgesichert. Diese Regelung gilt auch für Brückentage vor dem 24.12. und 31.12. eines Jahres.

§ 6 Ausgestaltung und Umfang des ärztlichen Bereitschaftsdienstes

(1) Zur Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und zur Sicherstellung einer effizienten Versorgung bildet die KV Sachsen Bereitschaftsdienstbereiche. Die Größe der Bereitschaftsdienstbereiche soll dabei so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Dienstbelastung der Ärzte erreicht wird. Bei der Festlegung der Bereitschaftsdienstbereiche sind regionale Besonderheiten – insbesondere die Zahl der am Dienst teilnehmenden Ärzte, die Bevölkerungszahl/-dichte, die topographischen Verhältnisse sowie die Verkehrsanbindungen – grundsätzlich zu berücksichtigen. Einzelheiten zur räumlichen Gliederung der Bereitschaftsdienstbereiche sind der Anlage zu entnehmen.

(2) Die Zuordnung des Vertragsarztes bzw. MVZ erfolgt zu dem ärztlichen Bereitschaftsdienstbereich, in welchem sich die (Haupt-)Betriebsstätte befindet. Sofern angestellte Ärzte bzw. im MVZ tätige Vertragsärzte ausschließlich in einer Nebenbetriebsstätte tätig sind, erfolgt die Zuordnung zum Bereitschaftsdienstbereich dieser Nebenbetriebsstätte. Im Ausnahmefall kann die KV Sachsen aus Gründen der Sicherstellung hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Für alle Bereitschaftsdienstbereiche wird grundsätzlich ein allgemeinmedizinischer Bereitschaftsdienst eingerichtet.

(4) In ausgewählten Bereitschaftsdienstbereichen können zusätzlich fachärztliche Bereitschaftsdienste vorgehalten werden. Diese sind grundsätzlich auf die Fachrichtungen Augenheilkunde, Chirurgie, HNO und Kinderheilkunde beschränkt.

Maßstab für die Einrichtung fachärztlicher Bereitschaftsdienste sind die in Abs. 1 genannten Kriterien mit der Maßgabe, dass regelhaft mindestens 15 zum fachärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtete Ärzte zur Verfügung stehen. Dazu können die jeweiligen Fachärzte benachbarter Bereitschaftsdienstbereiche zusammengefasst werden.

Soweit fachärztliche Bereitschaftsdienste eingerichtet sind, beschränkt sich die Teilnahmeverpflichtung der betroffenen Vertragsärzte und MVZ gem. § 2 auf den eingerichteten fachärztlichen Bereitschaftsdienst.

(5) Der ärztliche Bereitschaftsdienst umfasst folgende Organisationsformen zur Sicherung der medizinischen Versorgung während der sprechstundenfreien Zeiten:

1. Behandlungen in allgemeinmedizinischen und fachärztlichen Bereitschaftspraxen,
2. telefonische Beratung für die Ärztliche Vermittlungszentrale der KV Sachsen. Nähere Einzelheiten regelt der Vorstand der KV Sachsen.
3. Hausbesuche für Patienten, denen das Aufsuchen des Arztes in der Bereitschaftspraxis wegen Krankheit nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

(6) Für den Zeitraum vom 24. Dezember eines Jahres bis zum 1. Januar des Folgejahres ist zusätzlich zu den regulären Diensten eine Hintergrundbereitschaft (dies gilt sowohl für den Hausbesuchsdienst als auch für den Sitzdienst in Bereitschaftspraxen) zu den Bereitschaftsdienstzeiten einzurichten. Für den Fall, dass der 1. Januar auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt, gilt die Regelung nach Satz 1 bis zum 1. Sonntag des Folgejahres. Für den Fall, dass der 24.12. auf einen Dienstag fällt, ist ein Hintergrunddienst auch für den 23.12. zu planen. Für den Fall, dass der 1. Januar auf einen Donnerstag fällt, ist ein Hintergrunddienst bis zum 1. Sonntag des Jahres zu planen.

(7) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 7 Dienstplanung

(1) Die Dienstplanung in den einzelnen Bereitschaftsdienstbereichen soll durch einen von der KV Sachsen vorzuschlagenden und durch den Vorstand zu bestellenden Dienstplangestalter erfolgen.

(2) Soweit kein Dienstplangestalter in einzelnen Bereitschaftsdienstbereichen zur Verfügung steht, erfolgt die Dienstplanung durch die KV Sachsen. Diese übernimmt gesamthaft die Verantwortung für die Dienstplanung sowie für die ordnungsgemäße Umsetzung im ärztlichen Bereitschaftsdienst.

(3) Für die inhaltliche Dienstplanung im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich sind unter Beachtung des Grundsatzes einer gerechten Dienstverteilung bezogen auf die zum Bereitschaftsdienst gem. § 2 verpflichteten Vertragsärzte und MVZ ggf. persönliche Wünsche zur Teilnahme an einer bestimmten Dienstart

(primär Hausbesuchsdienst oder Dienst in Bereitschaftspraxen) zu berücksichtigen, sofern mit den dann für die jeweilige Dienstart verbleibenden Ärzte die Besetzung dieser Dienstart sachgerecht sichergestellt werden kann. Die Möglichkeit für eine Dienstart zu optieren, findet keine Anwendung bei der Besetzung fachärztlicher Bereitschaftsdienste.

(4) Der Dienstplan wird mindestens quartalsweise für den jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich in elektronischer Form mittels des in der KV Sachsen eingeführten Dienstplanungsprogrammes erstellt. Dabei ist eine gerechte Dienstverteilung im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich anzustreben.

(5) Die Dienstpläne sind von den beteiligten Vertragsärzten und den ärztlichen Leitern der MVZ aus dem Mitgliederportal der KV Sachsen abzurufen. Zusätzlich werden sie von der KV Sachsen den beteiligten Vertragsärzten und den ärztlichen Leitern der MVZ grundsätzlich in elektronischer Form mindestens vier Wochen vor Ablauf des aktuell gültigen Dienstplanes zugeleitet.

(6) Für den zeitlichen und finanziellen Aufwand bei der Erstellung der Dienstpläne erhält der Dienstplangestalter eine Aufwandsentschädigung.

(7) Ärztliche Leiter eines zum Dienst eingeteilten MVZ und zum Dienst eingeteilte anstellende Vertragsärzte teilen dem zuständigen Dienstplangestalter und der KV Sachsen mindestens 7 Tage vor Dienstbeginn mit, durch wen der Dienst wahrgenommen wird. Wird niemand benannt, ist der Ärztliche Leiter bzw. der anstellende Vertragsarzt im Dienstplan hilfsweise aufzunehmen.

(8) Weitere Einzelheiten zur Dienstplanung regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 8 Pflichten des Bereitschaftsdienstarztes

(1) Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt zeigt der Ärztlichen Vermittlungszentrale der KV Sachsen in der Zeit vom Vorabend bis spätestens zwei Stunden vor Dienstbeginn seine Einsatzbereitschaft an. Die Dienstbereitmeldung soll grundsätzlich online erfolgen. Die Verpflichtung zur Anzeige der Einsatzbereitschaft gilt sowohl für Hausbesuchsdienste als auch für den Dienst in Bereitschafspraxen. Der im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für den Hausbesuchsdienst eingeteilte Arzt hat während der gesamten Dienstzeit im Dienstbereich erreichbar zu sein. Die Verwendung eines Anrufbeantworters ist nicht ausreichend. Die Tätigkeitsaufnahme in der Bereitschaftspraxis muss mit Dienstbeginn erfolgen.

(2) Die während des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Hausbesuchsdienst vermittelten und angezeigten Patienten sind auch dann zu behandeln, wenn

die Bereitschaftsdienstzeit hierdurch überschritten wird. Gleiches gilt für Patienten, die während der regulären Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen diese aufsuchen. Ausgenommen sind im Hausbesuchsdienst solche Fälle, in denen der nachfolgende Bereitschaftsdienstarzt, der Hausarzt oder der vorbehandelnde Arzt bereit sind, die Versorgung des Patienten zu übernehmen.

(3) Der Bereitschaftsdienstarzt ist grundsätzlich verpflichtet, alle von der Ärztlichen Vermittlungszentrale der KV Sachsen vermittelten Hausbesuchsanforderungen durchzuführen. Dies gilt auch für das Tätigwerden in einem angrenzenden Bereitschaftsdienstbereich, sofern hierfür von der Ärztlichen Vermittlungszentrale der KV Sachsen auf Grund der aktuellen Versorgungssituation ein Erfordernis gesehen wird. Die vermittelten und angezeigten Patienten sind unter Berücksichtigung der Sätze 4, 5 und 6 zu behandeln, auch wenn die Bereitschaftsdienstzeit hierdurch überschritten wird. Soweit der Bereitschaftsdienstarzt im Einzelfall Fragen zu den Vermittlungsaufträgen, z. B. zur Notwendigkeit von Hausbesuchen aufgrund der übermittelten Indikationen hat, ist eine Rückfrage bei der Ärztlichen Vermittlungszentrale der KV Sachsen durchzuführen. Eine Rückmeldung an die Ärztliche Vermittlungszentrale der KV Sachsen hat auch dann zu erfolgen, wenn der Bereitschaftsdienstarzt mit dem vermittelten Patienten telefonische Rücksprache genommen oder diesen anderweitig kontaktiert hat. Inhalt und Ergebnis des telefonischen Patientenkontaktes sind durch den Bereitschaftsdienstarzt entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und sonstigen Bestimmungen zur Dokumentationspflicht festzuhalten Die Verantwortung für die zeit- und fachgerechte Behandlung geht mit der Vermittlung des Patienten an den Bereitschaftsdienstarzt über.

(4) Der Bereitschaftsdienstarzt hat Hausbesuchsanforderungen zeitnah und im Falle von mehr als zwei Anforderungen unverzüglich anzutreten.

(5) Bei unvorhergesehenen Ausfällen des in der Bereitschaftspraxis zum Dienst eingeteilten Arztes übernimmt der zum Hausbesuchsdienst eingeteilte Arzt den Dienst in der Bereitschaftspraxis und führt nach Beendigung der Sprechzeiten in der Bereitschaftspraxis die angeforderten Hausbesuche durch.

Bei unvorhergesehenen Ausfällen des zum Hausbesuchsdienst eingeteilten Arztes übernimmt der Arzt im Hausbesuchsdienst eines benachbarten Bereitschaftsdienstbereiches die entsprechenden Hausbesuchsanforderungen. Nach Beendigung des Dienstes des in diesem Bereitschaftsdienstbereich in der Bereitschaftspraxis tätigen Arztes übernimmt grundsätzlich dieser nachfolgend alle weiteren Hausbesuchsanforderungen.

Alle Regelungen gelten solange bis der Ärztlichen Vermittlungszentrale der KV Sachsen ein Vertreter für die jeweiligen Dienste zur Verfügung steht.

Die hierzu in § 2 Abs. 5 definierte Verantwortung des anstellenden Arztes bzw. des ärztlichen Leiters des MVZ bleibt hiervon unberührt.

(6) Bei direktem Wechsel der diensthabenden Ärzte (z. B. Samstag/Sonntag) übernimmt bei Ausfall des nachfolgend zum ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes der zuletzt tätige Bereitschaftsdienstarzt den Dienst, bis der Ärztlichen Vermittlungszentrale der KV Sachsen ein Vertreter zur Verfügung steht.

(7) Bei Nichtantritt zum eingeteilten Dienst ohne Benennung eines Vertreters sowie bei Nichterreichbarkeit während der Dienstzeit ist durch den Dienst verantwortlichen Vertragsarzt bzw. durch das für den Dienst verantwortliche MVZ an die KV Sachsen eine Gebühr im Sinne eines Aufwandsersatzes zu zahlen. Die Höhe der Gebühr im Sinne eines Aufwandsersatzes ist in der Gebührenordnung der KV Sachsen festgelegt. Die Gebühr im Sinne eines Aufwandsersatzes wird vom Honoraranspruch des für den Dienst verantwortlichen Vertragsarztes bzw. MVZ einbehalten. Die Ahndung des Pflichtverstoßes, z. B. Disziplinarverfahren, bleibt hiervon unberührt. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Beraterärzte gem. § 6 Abs. 5 Nr. 2. Näheres regelt der Vorstand der KV Sachsen.

(8) Die geplante Übernahme von mehreren zeitgleich stattfindenden Diensten durch denselben Arzt ist unzulässig.

(9) Die Beraterärzte, welche in ihrer eigenen Häuslichkeit den Bereitschaftsdienst erbringen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Informationssicherheit und der Datenschutz bei den von ihnen genutzten Geräten nach dem jeweiligen Stand der Technik eingehalten werden. Überdies sind die Beraterärzte zur Vertraulichkeit in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit erhaltenen Informationen einschließlich der damit verbundenen Kommunikation verpflichtet. Nach Dienstende hat der Beraterarzt die im Rahmen der Beratungstätigkeit angefallenen Daten sicher zu löschen bzw. zu vernichten.

(10) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 9 Vertretung und Diensttausch im ärztlichen Bereitschaftsdienst

(1) Ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt verhindert den ärztlichen Bereitschaftsdienst wahrzunehmen, so besteht die Pflicht, eigenständig für eine geeignete Vertretung zu sorgen. Zur Durchführung der Vertretungsregelung oder eines Diensttausches soll grundsätzlich die elektronische Diensttauschbörse des in der KV Sachsen eingeführten Dienstplanungsprogrammes

genutzt werden. Soweit dies nicht erfolgt, ist jede Änderung selbstständig dem Dienstplangestalter und der KV Sachsen mitzuteilen.

(2) Kann der zum ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt kurzfristig nicht zum Dienst antreten, so hat er die Ärztliche Vermittlungszentrale der KV Sachsen über die (vorgesehene) Vertretung zu informieren. Sofern der ärztliche Bereitschaftsdienst durch angestellte Ärzte bzw. im MVZ tätige Vertragsärzte wahrgenommen wird, liegt eine ordnungsgemäße Vertretung bzw. ein Diensttausch in der Verantwortung des anstellenden Vertragsarztes bzw. des ärztlichen Leiters des MVZ. Bei Ausfall oder Verhinderung des zum ärztlichen Bereitschaftsdienst benannten Arztes hat der anstellende Vertragsarzt bzw. der ärztliche Leiter des MVZ für eine Vertretung zu sorgen.

(3) Übernimmt ein Vertragsarzt oder ein MVZ die Vertretung, so werden diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Dies gilt entsprechend für am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte gem. § 4.

(4) Ein nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt ohne eigene Abrechnungsgenehmigung gem. § 4 kann einen Vertragsarzt bzw. ein MVZ im ärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung vertreten.

(5) Der zum Dienst eingeteilte Vertragsarzt bzw. das zum Dienst eingeteilte MVZ bleibt auch im Fall des § 9 Abs. 4 vertragsarzt- und haftungsrechtlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausübung des Bereitschaftsdienstes durch den vertretenden Arzt.

(6) Regelungen für besondere Versorgungssituationen sind regional zu treffen.

§ 10 Hausbesuche im ärztlichen Bereitschaftsdienst

(1) Die KV Sachsen richtet in jedem Bereitschaftsdienstbereich einen zentral organisierten Fahrdienst zur Absicherung des Hausbesuchsdienstes gem. § 6 Abs. 5 ein. Der Fahrdienst ist durch den Bereitschaftsdienstarzt für die durch die Ärztliche Vermittlungszentrale der KV Sachsen vermittelten Hausbesuche verpflichtend zu nutzen.

(2) Der zum ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt wird vom zentralen Fahrdienst gem. Abs. 1 von einem vorab festgelegten Ort innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches des diensthabenden Arztes abgeholt. Der Mitarbeiter hat den Bereitschaftsdienstarzt bei der Durchführung des Hausbesuches zu unterstützen.

(3) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 11 Allgemeinmedizinische und fachärztliche Bereitschaftspraxen

(1) In jedem Bereitschaftsdienstbereich gem. § 6 Abs. 1 soll grundsätzlich mindestens eine allgemeinmedizinische Bereitschaftspraxis eingerichtet werden. Für die Bereitschaftspraxen sind dabei folgende maximale Öffnungszeiten möglich:

Mo	Die	Mi	Do	Fr	Samstag/ Sonntag/ Feiertag/ Brückentag
19:00 Uhr bis 22:00 Uhr	19:00 Uhr bis 22:00 Uhr	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr	19:00 Uhr bis 22:00 Uhr	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr	8:00 Uhr bis 22:00 Uhr

(2) Bei der Wahl des Standortes für die einzelne allgemeinmedizinische Bereitschaftspraxis und die Festlegung der Öffnungszeiten im Einzelfall sind insbesondere die jeweiligen regionalen und örtlichen Gegebenheiten im Bereitschaftsdienstbereich zu berücksichtigen.

(3) Soweit fachärztliche Bereitschaftsdienste gem. § 6 Abs. 4 zur Einrichtung kommen, werden diese in fachärztlichen Bereitschaftspraxen durchgeführt. Fachärztliche Bereitschaftspraxen sind grundsätzlich nur an solchen Standorten möglich, an denen auch eine allgemeinmedizinische Bereitschaftspraxis vorhanden ist. Die Öffnungszeiten haben sich an den Öffnungszeiten für allgemeinmedizinische Bereitschaftspraxen gem. Abs. 1 und 2 zu orientieren und insbesondere regionale und örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

(4) Für jeden Standort einer allgemeinmedizinischen (und ggf. fachärztlichen) Bereitschaftspraxis ist ein ärztlicher Leiter von der KV Sachsen im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestellen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Aufgaben des ärztlichen Leiters regelt der Vorstand der KV Sachsen.

Für den zeitlichen und finanziellen Aufwand erhält der ärztliche Leiter eine Aufwandsentschädigung.

(5) Anstelle der Einrichtung fachärztlicher Bereitschaftspraxen (in Trägerschaft der KV Sachsen) kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen eine niedergelassene Praxis oder ein MVZ mit der Wahrnehmung des fachärztlichen Bereitschaftsdienstes im Sinne dieser Bereitschaftsdienstordnung beauftragen. Hierzu ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung im vorstehenden Sinne besteht nicht.

(6) Für die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln (sowie Arzneimitteln) haftet der diensthabende Arzt.

(7) Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb von Bereitschaftspraxen, regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 12 Abrechnung von ärztlichen Leistungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst

(1) Die im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erbrachten ärztlichen Leistungen im Hausbesuchsdienst bzw. in der Bereitschaftspraxis sind vom Bereitschaftsdienstarzt gemäß der aktuell gültigen Abrechnungsordnung der KV Sachsen zur Abrechnung zu bringen. Das gilt auch dann, wenn das Honorar für die abgerechneten Leistungen geringer ist als die Sicherstellungspauschale.

(2) Für die Prüfung und Bewertung der erbrachten Leistungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abrechnungsordnung sowie des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Sachsen in den jeweils aktuellen Fassungen.

(3) Weitere Einzelheiten der Abrechnung regelt der Vorstand der KV Sachsen.

§ 13 Kosten der Bereitschaftsdienstorganisation

Die Kosten der Bereitschaftsdienstorganisation sind von allen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Psychotherapeuten und MVZ, z. B. auf Basis einer Umlage, zu tragen. Art und Umfang der Kostentragung regelt die Vertreterversammlung der KV Sachsen.

§ 14 Außergewöhnliche Situationen

(1) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Situationen (z. B. einer Epidemie oder Katastrophenlage), bei denen die Gefahr besteht, dass die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung absehbar nicht mehr gewährleistet ist, kann von den Bestimmungen dieser Bereitschaftsdienstordnung abgewichen werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt nach Abstimmung mit dem Hauptausschuss, für die Dauer dieser außergewöhnlichen Situation geeignete Maßnahmen zu treffen und Ärzte zu Diensten, bspw. auch außerhalb der in § 5 genannten Bereitschaftsdienstzeiten, zu verpflichten.

(2) In diesem Fall können auch von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst befreite Ärzte zu entsprechenden Diensten verpflichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Die Bereitschaftsdienstordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. November 2025 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bereitschaftsdienstordnung bestehende Befreiungen von der Teilnahmeverpflichtung am ärztlichen Bereitschaftsdienst behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit.

Anlage zur Bereitschaftsdienstordnung der KV Sachsen – Bereitschaftsdienstbereiche

Dienststelle	Bereitschaftsdienstbereich
Chemnitz	Annaberg – Mittlerer Erzgebirgskreis
	Aue-Schwarzenberg – Stollberg
	Chemnitz, Stadt
	Chemnitzer Land
	Freiberg
	Mittweida – Döbeln
	Vogtlandkreis
	Zwickau
Dresden	Bautzen
	Dresden, Stadt
	Dippoldiswalde-Freital
	Görlitz-Niesky
	Hoyerswerda-Weißwasser
	Kamenz
	Löbau-Zittau
	Meißen
	Pirna-Neustadt
	Riesa-Großenhain
Leipzig	Leipzig, Stadt
	Leipziger Land
	Muldental
	Delitzsch
	Torgau-Oschatz

Ihre Ansprechpartner

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Ressort Zentrale Dienste

Fachbereich Bereitschaftsdienst
Telefon: 0351 8290-73201
E-Mail: bereitschaftsdienst.chemnitz@kvsachsen.de
bereitschaftsdienst.dresden@kvsachsen.de
bereitschaftsdienst.leipzig@kvsachsen.de

Weitere Informationen unter
www.kvsachsen.de
> Für Praxen > Bereitschaftsdienst

Herausgeber:
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Ressort Zentrale Dienste

Foto: © AnnaStills/iStock

Stand: Januar 2026